



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 132 (Stellau)

hier: Eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch
vom 27.12.2022 bis einschließlich 16.01.2023

Beteiligung zur Lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Rahlstedt 127, Stand November 2015

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Nr.	Stellungnahmen der Bürger:innen	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
1.	RA für Bürger:in: 16.01.2023	
	<p>In oben bezeichneter Angelegenheit danken wir für Ihre Mitteilung vom 27. Dezember 2022, in dem Sie unsere Mandanten über die eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichtet haben.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten geben wir die folgende Stellungnahme ab:</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	<p>Die eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB leidet an einem Verfahrensfehler. Die Wahl des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 oder Abs. 2 BauGB gehört nicht zu den Entscheidungen der laufenden Verwaltung.</p> <p>Sie kann lediglich vom Planungsausschuss oder von der Bezirksversammlung getroffen werden. Den entsprechenden Auszug aus der bauplanungsrechtlichen Standardkommentierung fügen wir in der - Anlage - bei.</p> <p>Verfahrensfehlerhaft ist ferner, dass eine eingeschränkte erneute Beteiligung im Auslegungsverfahren erfolgt. Denn eine individuelle Beteiligung d.h. das Unterlassen von der erneuten öffentlichen Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB nur zulässig, wenn die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planungen nicht berühren.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Immissionsbelastung ist ein solcher Grundzug der Planung. Die Schaffung einer Wegeverbindung über die Amtsstraße hat für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung einen grundsätzlichen Charakter. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit und der Zusammenschau der planerischen Festsetzungen.</p>	<p>Gem. § 6 Abs. 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz ist die Bezirksversammlung (nur) zur Feststellung von Bebauungsplänen und zum Erlass der weiteren Rechtsverordnungen zu beteiligen; nicht jedoch mit jedweder vorlaufenden bearbeitungsimmanten Verfahrensentscheidung. Bei der Bauleitplanung der Hamburger Bezirke sind der Zeitraum der Bearbeitung eines Bebauungsplans durch das Bezirksamt und die anschließende, auf Zustimmung oder Ablehnung beschränkte, Beschlussfassung der Bezirksversammlung zu diesem Bebauungsplan mit nachfolgender Feststellung zu unterscheiden (§ 6 Abs. 2 BauleitplG). Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass die Bezirksversammlung bis zum Beschluss des Bebauungsplanes während eines laufenden Bebauungsplanverfahrens auf Handlungen und Entscheidungen des Bezirksamts nicht mit bindender Wirkung Einfluss nehmen kann. Es muss zunächst nach § 6 Abs. 2 BauleitplG als lex specialis zu § 19 Abs. 2 S. 2 BezVwG ein Bebauungsplanentwurf des Bezirksamtes vorliegen, dem die Bezirksversammlung dann durch Beschluss nur noch zustimmen oder den sie ablehnen kann. Vgl. VG Hamburg, Urteil vom 20. November 2007 – 13 K 3512/06 –, Rn. 28 - 29, juris.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Bürger:innen	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
		<p>Weitergehende Beteiligungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse im Verfahren sind zwar möglich, jedoch rechtlich nicht gefordert und binden die Bezirksversammlung hinsichtlich ihrer Zustimmung zur Feststellung von Bebauungsplänen nicht.</p> <p>Grundzug des Bebauungsplanes Rahlstedt 132 ist die Entwicklung des Stellau-Grünzugs durch die Festsetzungen von öffentlichen und privaten Grünflächen zwischen der Rahlstedter Straße und dem Eilersweg. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine die Stellau begleitende öffentliche Parkanlage geschaffen werden. Ferner soll die Bebauung der Grundstücke Amtsstraße 50 und 61 durch an der vorhandenen, prägenden städtebaulichen Eigenart und Struktur orientierte Festsetzungen städtebaulich gesichert werden. Dementsprechend ist die Lärmfestsetzung kein Grundzug der Planung und es kann nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine eingeschränkte erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.</p>
	<p>Die Fristverkürzung für die Abgabe einer Stellungnahme ist ebenfalls unzulässig. Ob und inwieweit die geänderte bzw. aktualisierte lärmtechnische Untersuchung Auswirkungen auf die Interessen unserer Mandanten haben, lässt sich nicht ohne Sachverständigenhilfe abschließend bewerten. Die Stellungnahme als solche ist so umfangreich und komplex, dass der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht innerhalb kürzester Zeit erfolgen konnte.</p> <p>Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass die Mitteilung bei den Prozessbevollmächtigten am 28. Dezember 2022 einging und unter Berücksichtigung der Feiertage sowie der Schulferien die Inanspruchnahme sachverständiger Unterstützung nicht kurzfristig möglich war.</p> <p>Für die Verkürzung des Beteiligungsrechts ist auch kein materieller Grund ersichtlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen auszulegen. Entsprechend § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB darf eine gegenüber der Ein-Monats-Frist „angemessen“ verkürzte Frist bestimmt werden. Da hier eine Beteiligung zu nur einem Gutachten (Lärmtechnische Untersuchung) erneut erfolgte, ist eine angemessen verkürzte Frist mit 21 Tagen in Relation zu § 3 Abs. 2 BauGB ausreichend bemessen; auch unter Berücksichtigung der Feiertage und Schulferien.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Bürger:innen	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
		<p>Im Übrigen lagen die Sacherkenntnisse aus dem aktuellen Stand des gegenständlichen Gutachtens (lärmetechnische Untersuchung) der Planung bereits in der Fassung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zu Grunde und es handelte sich bei der für die erneute, eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung Anlass gebenden Auslage einer früheren Fassung des Gutachtens lediglich um ein Büroversehen. Materielle bzw. festsetzungsrelevante Konsequenzen ergeben sich daraus für die Planung nicht.</p>
	<p>Inhaltlich bestätigt die lärmetechnische Untersuchung, dass bereits im Bestand der zulässige Immissionsgrenzwert überschritten ist. Die Schaffung einer Gehwegüberfahrt oder einer sonstigen Überquerung der Amtsstraße führt unweigerlich dazu, dass die Situation verschlechtert wird. Das Abbremsen und Anfahren verursacht zusätzliche Beeinträchtigungen, die in der lärmetechnischen Untersuchung weder ermittelt noch berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung eines potentiellen Weges und damit einhergehend der Quermöglichkeiten obliegt der dem Bebauungsplan nachfolgenden Ausführungsplanung. Insoweit muss von bloßen Hypothesen über vermutete Auswirkungen abgesehen werden. Im Übrigen trifft der Bebauungsplan in § 2 Nr. 4 auf Grundlage der gutachterlichen Erkenntnisse eine sachgerechte Festsetzung zum Lärmschutz, die den erkennbaren städtebaulichen Ordnungsbedarfen Rechnung trägt.</p>
	<p>Es wird daher beantragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
	<p>Anlage BauGB § 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung Krautzberger/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Rn. 22 Baugesetzbuch Werkstand: 147. EL August 2022 Lfg. 128 Februar 2018</p>	<p>Die Anlage wird z.K. genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Bürger:innen	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
	<p>b) Wahl des Verfahrens</p> <p>Die Wahl des Verfahrens (§ <u>4a</u> Abs. <u>3</u> Satz 1 oder Satz 2) gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Sie kann nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung, aber auch von einem Ausschuss der Gemeindevertretung getroffen werden. Dass eine Entscheidung (Beschluss) erforderlich ist, ergibt sich aus zweierlei: Einmal handelt es sich hier insgesamt um das förmliche Bauleitplanverfahren und zum anderen um eine notwendige Verfahrensleitende Entscheidung. Geringe Beweiskraft kommt allerdings dem Umstand zu, dass in § <u>4a</u> Abs. <u>3</u> Satz 2 davon die Rede ist, dass die eingeschränkte Beteiligung im Rahmen der erneuten Auslegung „bestimmt“ werden kann. Diese Wortwahl soll nur zum Ausdruck bringen, dass mit Wirkung nach außen eine Einschränkung der Beteiligung vorgenommen werden kann. Hätte der Gesetzgeber weitergehendes gewollt, hätte er dies auch in § <u>4a</u> Abs. <u>3</u> Satz 3 zum Ausdruck gebracht. Diese Auslegung stimmt mit grundsätzlichen Entscheidungen des Gesetzgebers im Hinblick auf das Gemeinderecht überein. Ein kommunalrechtlicher Verfahrensverstoß ist insoweit kein bundesrechtlicher Fehler; er führt nicht zur Nichtigkeit des Plans.</p> <p>Hat aber die Gemeinde vollständig übersehen, dass eine erneute Beteiligung (entweder nach § <u>4a</u> Abs. <u>3</u> Satz 1 oder Satz 4) erforderlich ist (zB sie fasst nach dem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren einen erforderlichen Beitrittsbeschluss, der den Plan inhaltlich ändert), findet die Unbeachtlichkeitsklausel des § <u>214</u> Abs. <u>1</u> Satz 1 Nr. <u>2</u> Halbsatz 2 auch dann keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen nach § <u>3</u> Abs. <u>3</u> Satz 3 gegeben wären (VGH Mannheim Ur. v. 17.10.1989 - <u>5 S 3065.88</u> sowie OVG Münster Ur. v. 11.2.1994 - <u>7a D 20.91</u> - NE -).</p> <p>Zitiervorschläge: EZBK/Krautzberger BauGB § 4a Rn. 22</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Bürger:innen	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
	EZBK/Krautzberger/ 147. EL August 2022, BauGB § 4a Rn. 22	